

UBS Deutschland AG

Wichtige Information an die Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung

UBS (D) Vermögensstrategie V (DE000A0M5191)

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (GZ:WA44-Wp6100-dNU-70134828-2012/0002) vom 28.02.2013 ändert sich der mit Überschrift "§ 6 Kosten" bezeichnete Paragraph der Besonderen Vertragsbedingungen.

Nachstehend haben wir den geänderten "§ 6 Kosten" noch einmal vollständig wiedergegeben. Die Änderungen treten zum 01.09.2013 in Kraft. Die UBS Deutschland AG praktiziert die damit verbundene erhebliche Kostenreduzierung jedoch seit dem Übergang des Verfügungsrechtes auf die Depotbank zur Abwicklung des Sondervermögens am 01.10.2012. Die nicht abgedruckten Teile der Besonderen Vertragsbedingungen gelten fort.

§ 6

Kosten

1. Für die Abwicklung des Sondervermögens erhält die UBS Deutschland AG monatlich eine Abwicklungsvergütung von 1/12 von 0,05 % des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.
Die Gesellschaft gibt für jede Anteilsklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Abwicklungsvergütung an.
2. Neben der vorgenannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens.
 - 2.1 bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland.
 - 2.2 Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes.
 - 2.3 Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes.
 - 2.4 Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft
 - 2.5 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechtes ermittelt wurden.
 - 2.6 im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern.



- 2.7 Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.
- 2.8 Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Information im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilswertermittlung.

Frankfurt am Main, im August 2013

UBS Deutschland AG

Depotbankfunktion